



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Pflegerwissenschaft**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.04.2022,
genehmigt vom Präsidium am 18.05.2022, genehmigt durch den Stiftungsrat am 26.05.2023,
veröffentlicht am 16.06.2023 mit Wirkung zum 01.03.2024*

§ 1

Abgeschlossene Berufsausbildung

Vor der Immatrikulation in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Altenpflegerin oder Altenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegerin oder Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger, Pflegefachmann oder Pflegefachfrau, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder eine andere gleichwertige Berufsausbildung im Bereich des Gesundheitswesens nachzuweisen.

§ 2

Berufspraxis

Vor der Immatrikulation in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft muss ein Nachweis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer vergleichbaren selbstständigen Tätigkeit im Umfang von mindestens 50 % der tariflich üblichen Arbeitszeit vorgelegt werden.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen vom 28.10.2016 außer Kraft.